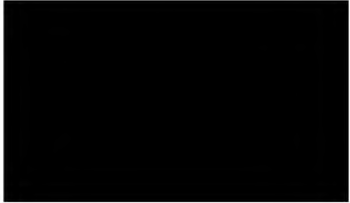


KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

Postfach 13 65 · 54623 Bitburg



Datum	Aktenzeichen	Tel. (0 65 61)	zuständig	Auskunft
10.02.94	9317108/5	15300	[REDACTED]	



Grundstück: Steinborn, Auf der Held A
Flurstück: 52-F5,
Bauantrag
 Neubau einer Windkraftanlage, 270 kW mit einem Gerätehaus

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.96 (GVBl. S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 68 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.